

<p align="center">Hundsteuersatzung der Stadt Rheine vom 11. Dezember 2018</p>	<p align="center">Hundsteuersatzung der Stadt Rheine vom __.Dezember 2022</p>	<p align="center">Erläuterungen</p>
<p>Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am 11. Dezember 2018 die Hundsteuersatzung beschlossen.</p>	<p>Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am __ Dezember 2022 die Hundsteuersatzung beschlossen.</p>	<p>Anpassung an die aktuellen Gesetze</p> <p>Neue Hundsteuersatzung und keine Änderungssatzung</p>
<p align="center">§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz</p> <p>(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:</p> <p>a) für den ersten Hund 68,40 € b) für den zweiten Hund 88,80 € c) für jeden weiteren Hund 108,00 € d) für den ersten gefährlichen Hund 520,80 € e) für den zweiten gefährlichen Hund 589,20 € f) für jeden weiteren gefährlichen Hund 655,20 €</p> <p>Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.</p> <p>(2) Gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 Buchstaben d, e und f sind solche Hunde,</p> <p>a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft</p>	<p align="center">§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz</p> <p>(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:</p> <p>a) für den ersten Hund 78,00 € b) für den zweiten Hund 100,80 € c) für jeden weiteren Hund 122,40 € d) für den ersten gefährlichen Hund 586,80 € e) für den zweiten gefährlichen Hund 663,60 € f) für jeden weiteren gefährlichen Hund 736,80 €</p> <p>Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.</p> <p>(2) Gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 Buchstaben d, e und f sind solche Hunde,</p> <p>a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft</p>	<p>Erhöhung der Hundesteuer. Hierbei Anpassung an den Verbraucherpreisindex insgesamt von Juli 2018 bis Juni 2022. Demnach eine Gesamtsteigerung von 12,45 % zum Jahr 2018 und Aufrundung auf den nächsten durch 1,20 € teilbaren Betrag.</p>

<p>oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte sogenannte Schutzdienst- oder Sporthundeausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;</p> <p>b) die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben;</p> <p>c) die in gefährdender Weise einen Menschen angesprungen haben;</p> <p>d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.</p> <p>Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Pitbull Terrier 2. American Staffordshire Terrier 3. Staffordshire Bullterrier 4. Bullterrier 5. Alano 6. American Bulldog 7. Bullmastiff 8. Mastiff 9. Mastino Espanol 10. Mastino Napoletano 11. Fila Brasileiro 12. Dogo Argentino 13. Rottweiler 14. Tosa Inu <p>sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit</p>	<p>oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte sogenannte Schutzdienst- oder Sporthundeausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;</p> <p>b) die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben;</p> <p>c) die in gefährdender Weise einen Menschen angesprungen haben;</p> <p>d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.</p> <p>Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Pitbull Terrier 2. American Staffordshire Terrier 3. Staffordshire Bullterrier 4. Bullterrier 5. Alano 6. American Bulldog 7. Bullmastiff 8. Mastiff 9. Mastino Espanol 10. Mastino Napoletano 11. Fila Brasileiro 12. Dogo Argentino 13. Rottweiler 14. Tosa Inu <p>sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit</p>	
---	---	--

anderen Hunden.	anderen Hunden.	
<p style="text-align: center;">§ 8 Sicherung und Überwachung der Steuer</p> <p>(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Stadt anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.</p> <p>(2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt Rheine weggezogen ist, bei der Stadt abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.</p> <p>(3) Die Stadt übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Sicherung und Überwachung der Steuer</p> <p>(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Stadt anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen. Bei der Anmeldung ist die Rasse bzw. der Typ des Hundes anzugeben. Sofern dem Hund ein Chip implantiert wurde, ist bei der Anmeldung die Chip-Nr. mitzuteilen.</p> <p>(2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt Rheine weggezogen ist, bei der Stadt abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.</p>	<p>Bislang wurde in der Satzung nicht darauf hingewiesen, dass die Rasse mitgeteilt werden muss. Hierbei kann es sich bei o.g. Rassen auch um einen gefährlichen Hund handeln. Da die Hundesteuermarken abgeschafft werden, sollten die Hundehalter die Chip-Nummer mitteilen, falls vorhanden.</p> <p>Hundemarke muss nun nicht mehr zurück gegeben werden, aufgrund der Abschaffung.</p> <p>entfällt</p>

Anlage 3

<p>außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.</p>		<p>Absatz 3 entfällt, Abschaffung der Hundesteuermarken in Rheine</p>
<p>(4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.</p>	<p>(3) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.</p>	<p>ehemaliger Absatz 4 wird zu Absatz 3</p>
<p>(5) Die Stadt Rheine kann Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen. Hierbei sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Stadt Rheine übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt. Entsprechendes gilt auch für mündliche Befragungen.</p>	<p>(4) Die Stadt Rheine kann Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen. Hierbei sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Stadt Rheine übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt. Entsprechendes gilt auch für mündliche Befragungen.</p>	<p>ehemaliger Absatz 5 wird zu Absatz 4</p>

<p style="text-align: center;">§ 9 Ordnungswidrigkeiten</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Ordnungswidrigkeiten</p>	
<p>Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig</p> <p>(1) als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,</p> <p>(2) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,</p> <p>(3) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,</p> <p>(4) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,</p> <p>(5) als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,</p> <p>(6) als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht</p>	<p>Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig</p> <p>(1) als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,</p> <p>(2) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,</p> <p>(3) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,</p> <p>(4) als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,</p> <p>(5) als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 4 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht</p>	<p>Absatz 4 entfällt, da die Hundesteuermarke abgeschafft wird</p> <p>ehemaliger Absatz 5 wird zu Absatz 4 redaktionelle Änderung</p> <p>ehemaliger Absatz 6 wird zu Absatz 5 redaktionelle Änderung</p>

Anlage 3

wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.	wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.	
<p style="text-align: center;">§ 10 Inkrafttreten</p> <p>Diese Hundesteuersatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 19. Dezember 2009 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Inkrafttreten</p> <p>Diese Hundesteuersatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 10. Dezember 2018 außer Kraft.</p>	<p>Anpassung der Bestimmung an die neue Hundesteuersatzung.</p>